



# **Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg**

---

35. Jahrgang

Magdeburg, den 09. Mai 2025

Nr. 12

---

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>Entgeltordnung der Landeshauptstadt Magdeburg für die Benutzung der kommunalen Sportstätten und Bäder</b>	<b>237-247</b>
<b>Entgeltordnung für das kommunale Wohnheim der Landeshauptstadt Magdeburg</b>	<b>248-249</b>
<b>Satzung des Bebauungsplans Nr. 339-2A "Friedenshöhe", Teilbereich A, der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung</b>	<b>250-252</b>
<b>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 258-4 „Verwaltungscampus Turmschanzenstraße / Herrenkrugstraße“</b>	<b>253-254</b>
<b>Auslegung des 2. Entwurfs der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 114-1 "Hanns-Eisler-Platz" (Auslegung: 19.05.2025 bis 19.06.2025)</b>	<b>255-258</b>
<b>Durchführung der Gewässermahd / Frühjahrskrautung 2025 an Gewässern 2. Ordnung und der Schrote</b>	<b>259</b>

# **Entgeltordnung der Landeshauptstadt Magdeburg für die Benutzung der kommunalen Sportstätten und Bäder**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 24.04.2025 für die Nutzung der durch die Kommune betriebenen Sportstätten und Bäder auf Grundlage des § 8 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 6 und § 24 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 209), folgende Entgeltordnung beschlossen:

## **§ 1 – Geltungsbereich**

Diese Entgeltordnung gilt für alle in der Anlage 1 aufgeführten Sportstätten und Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen, die durch die Stadt Magdeburg als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.

## **§ 2 – Nutzung**

Für die Nutzung der kommunalen Sportstätten und Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen gelten folgende Richtlinien und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Sportförderungsrichtlinien
- Sportstättenordnung
- Haus- und Badeordnung für kommunale Hallen-, Strand- und Freibäder
- Benutzerordnung für kommunale Sportanlagen

## **§ 3 – Entgeltspflicht**

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung privatrechtliche Entgelte für die Benutzung der kommunalen Sportstätten und Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen.
- (2) Die Entgelte werden nach den Entgelttarifen A und B, welche als Anlage 2 Bestandteil dieser Entgeltordnung sind, als Stunden-, Tages-, Kurs-, 10er-, Saison-, und Jahresentgelte erhoben. Sie gelten für den ausgestellten Zeitraum. Sie sind nicht übertragbar und gelten nur für die Personen, auf die sie ausgestellt sind. Auf Verlangen ist die Identität durch einen geeigneten Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (3) Die Saison- und Jahresentgelte können über einen Abo-Vertrag in monatlichen Raten bezahlt werden.
- (4) Grundsätzlich verfallen nach 3 Jahren alle noch nicht eingelösten Karten. Vor in Kraft treten dieser Entgeltordnung gekaufte und bereits eingelöste Jahreskarten behalten ihre Gültigkeit entsprechend des alten Tarifs. 10er-Karten behalten ihre Gültigkeit bis 3 Monate nach Veröffentlichung der Entgeltordnung zum alten Tarif. Danach besteht im Rahmen der Gültigkeit nach Satz 1 die Möglichkeit der Verrechnung. Die in Nutzungsverträgen vereinbarten Nutzungsentgelte werden entsprechend angepasst.
- (5) Für Veranstaltungen in den Sportstätten und Bädern bzw. Teilbereichen dieser Einrichtungen, für die Eintrittsgelder erhoben werden, und/oder bei denen Einnahmen erzielt werden, trifft die Stadt mit dem Nutzer Sondervereinbarungen.

#### **§ 4 – Entgeltschuldner, Erstattungspflichtiger**

- (1) Entgeltschuldner bzw. Erstattungspflichtiger ist derjenige, der die öffentliche Einrichtung nach § 3 Abs. 1 benutzt oder Leistungen im Sinne von § 5 Abs. 5 in Anspruch nimmt. Schuldner ist auch derjenige, für den die öffentliche Einrichtung benutzt oder eine Leistung in Anspruch genommen wird.
- (2) Mitglieder nichtrechtsfähiger Personengruppen haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 – Entstehung, Fälligkeit, Höhe und Zahlung der Entgelte**

- (1) Die Entgelte der Entgelttarife A und B werden mit Inanspruchnahme der Leistung fällig und sind vor der Benutzung zu entrichten. Abweichende Fälligkeiten können im privatrechtlichen Nutzungsvertrag aufgenommen werden.
- (2) Für 10er-, Kurs-, Saison- und Jahreskarten werden die Entgelte bereits bei Erwerb fällig, auch wenn der Erwerb nicht mit der unmittelbaren Inanspruchnahme der Leistung verbunden ist.
- (3) Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach der vereinbarten Art und Dauer der Nutzung sowie den für die jeweilige Sportstätte bzw. das Bad oder die Teilbereiche dieser Einrichtungen bestimmten Entgeltsätzen aus der Anlage 2.
- (4) Bei Veranstaltungen kann eine Kautions erhoben werden. Ihre Höhe wird im Einzelfall festgelegt.
- (5) Sind für sonstige Leistungen der Stadt in dieser Ordnung keine Entgelte bestimmt, so können die für die jeweilige Leistung entstehenden Kosten und Aufwendungen gesondert berechnet und in Rechnung gestellt werden. Dies betrifft insbesondere solche Aufwendungen, die über das Maß der üblichen Nutzung hinausgehen.

#### **§ 6 – Entgeltrückerstattung**

Werden die in Anlage 1 genannten Sportstätten und Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen nach Entrichtung eines Entgeltes nur teilweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf Entgeltrückerstattung. Auch bei Verlust erworbener Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Die Entgelte sind auch zu entrichten, wenn die Sportstätten und Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen aus einem von den Benutzern zu vertretenden Grund nicht genutzt werden können.

#### **§ 7 – Befreiung von Benutzungsentgelten**

- (1) Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr haben in Begleitung einer erwachsenen Person freien Zutritt zu den Sportstätten und Bädern während der im Nutzungsvertrag zugewiesenen Zeiten bzw. im Rahmen der für die Öffentlichkeit festgelegten Nutzungszeiten.
- (2) Bei Mehrlingsgeburten wird beim Baby-Schwimmkurs, Wassergewöhnungskurs nur die Gebühr für ein Kind erhoben. Die entsprechenden Geschwisterkinder dieser Mehrlingsgeburt sowie deren Begleitpersonen nehmen kostenfrei an dem Kurs teil.
- (3) Für Magdeburger Schulen ist die Benutzung der in Anlage 1 aufgeführten Sportstätten bzw. Teilbereiche der Einrichtungen im Rahmen des obligatorischen Sportunterrichtes entgeltfrei.

- (4) Die Benutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Sportstätten und Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen ist für Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit einem amtlichen Ausweis, soweit die Begleitung nach Art der Behinderung erforderlich ist, entgeltfrei.
- (5) Bei der Nutzung von Kinder- und Jugendgruppen in den Bädern ist beim Kauf einer 10-er Karte zusätzlich die Aufsichts- bzw. Begleitperson der Gruppe entgeltbefreit.
- (6) Die Benutzung der in Anlage 1 aufgeführten Sportstätten bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen ist bei ausschließlich sportlicher Betätigung zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfwegen, bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden, entgeltfrei:
  - a. auf Antrag für als gemeinnützig anerkannte Sportvereine, die dem Landsportbund Sachsen-Anhalt e. V. angehören und im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg ansässig sind, entsprechend den in den Sportförderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Magdeburg in Pkt. VI.1.1 und VI.1.2 getroffenen Regelungen,
  - b. auf Antrag für im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg ansässige und als gemeinnützig anerkannte Sportgruppen von Behindertenorganisationen und -einrichtungen sowie für Sporthallen, -räume und -platzanlagen für Kinder- und Jugendsportgruppen von freien Trägern der Jugendarbeit, soweit kein gesetzlicher Förderanspruch besteht, in Begleitung eines Gruppenleiters mit Übungsleiterlizenz, Lehrlizenz des DRLG oder der Wasserwacht oder vergleichbarer Lehrbefähigung entsprechend den in den Sportförderungsrichtlinien der Landeshauptstadt Magdeburg in Pkt. VI. 1.1 und VI.1.2 getroffenen Regelungen.
- (7) Bei besonderem öffentlichen Interesse kann im Rahmen einer Einzelentscheidung auf Antrag das Entgelt erlassen werden.

### **§ 8 – Entgeltermäßigungen und Sondervereinbarungen**

- (1) Bei der Nutzung der kommunalen Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen entrichten als Einzelpersonen ein ermäßigtes Entgelt lt. Entgelttarif A der Anlage 2 „Ermäßigte Entgelte nach § 8 (1)“:
  - a. Kinder, Schüler und Auszubildende bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
  - b. anerkannte Schwerbehinderte (Begleitperson entsprechend § 7 Abs. 4).
- (2) Bei der Nutzung der kommunalen Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen entrichten als Einzelpersonen ein ermäßigtes Entgelt lt. Entgelttarif A der Anlage 2 „Ermäßigte Entgelte nach § 8 (2)“:
  - a. Schüler über 18 Jahre
  - b. Studenten
  - c. Auszubildende über 18 Jahre
  - d. Rentner sowie Pensionäre
  - e. Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstes
- (3) Bei der Nutzung der kommunalen Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen entrichten abweichend von den Einzelpersonenentgelten beim Erwerb einer Familienkarte ein ermäßigtes Entgelt lt. Entgelttarif A der Anlage 2 „Ermäßigte Entgelte nach § 8 (3)“: 5 Personen (max. 2 Erwachsene und 3 Kinder; für jedes weitere Kind 1,00 € in Schwimmhallen und 2,00 € in Strand- und Freibädern.)

Die Altersgrenze für Kinder bestimmt sich nach § 8 Abs. 1. Die Nutzungszeiten folgen aus der Anlage 2.

- (4) Bei der Nutzung der kommunalen Bäder bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen entrichten Einzelpersonen ein ermäßigtes Entgelt lt. Entgelttarif A der Anlage 2 „Ermäßigte Entgelte nach § 8 (4)“: Personen, die im Besitz einer „Otto-City-Card“ sind.
- (5) Durch eine Sondervereinbarung ist die Benutzung der in Anlage 1 aufgeführten Sportstätten bzw. Teilbereiche dieser Einrichtungen bei ausschließlich sportlicher Betätigung zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfpzwecken, bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden, entgeltermäßig:
- a. auf Antrag für als gemeinnützig anerkannte Sportgruppen, die die Bedingungen des § 7 (6) nicht erfüllen,
  - b. auf Antrag für nicht vereinsgebundene Kinder- und Jugendgruppen in Begleitung eines Gruppenleiters mit Übungsleiterlizenz oder Lehrschein der DLRG bzw. Wasserwacht oder vergleichbarer Lehrbefähigung,
  - c. auf Antrag für Sportgruppen der freiwilligen Wohlfahrtsverbände, Seniorengemeinschaften sowie anderer Einrichtungen, soweit sie keinen gesetzlichen Förderanspruch haben und als gemeinnützig anerkannt sind,
  - d. auf Antrag für Sportwettkämpfe von gemeinnützig anerkannten Bundes- und Landesverbänden.

Regelungen zu Betriebskostenanteilen werden in der Sportförderungsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung getroffen.

- (6) Ermäßigte Entgelte werden grundsätzlich nur nach Vorlage gültiger Nachweise bzw. Dokumente gewährt.
- (7) Bei besonderem öffentlichen Interesse kann im Rahmen einer Einzelentscheidung auf Antrag das Entgelt ermäßigt werden.
- (8) Bei Sport- und sonstigen Veranstaltungen in den öffentlichen Einrichtungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben bzw. Einnahmen erzielt werden, kann im Rahmen von Einzelfallprüfungen ein Aufschlag von bis zu 100 % auf die Entgeltsätze erhoben und/oder eine umsatzabhängige Beteiligung (auch in Form einer auf Kalkulationen beruhenden Pauschale) an den Gesamteinnahmen erfolgen.

### **§ 9 – In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am 17.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Magdeburg vom 11.02.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 7 vom 15. Februar 2013, Seite 78, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zweck der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 30. April 2025

gez.

Simone Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

Anlage 1 Sportstätten und Bäder der Landeshauptstadt Magdeburg  
Anlage 2 Entgelttarif A „Bäder und Schwimmhallen im Rahmen vertraglich zugewiesener Zeiten lt. Belegungsplan“ und Entgelttarif B „Sportplatzanlagen, Turn- und Sporthallen“

**Sportstätten der Landeshauptstadt Magdeburg**

1. Schwimmhallen im Rahmen vertraglich zugewiesener Zeiten lt. Belegungsplan (Schul-, Vereinssport, sonstige sportliche Nutzung)

Elbe-Schwimmhalle  
Schwimmhalle Diesdorf  
Schwimmhalle Olvenstedt  
Schwimmhalle Nord

2. Sportplatzanlagen

Rasenplätze  
Kunstrasenplätze  
Hartplätze/Kleinfeldplätze unter 800 m<sup>2</sup>  
Leichtathletikstadion

3. Turn- und Sporthallen

Wolfgang-Lakenmacher-Halle  
Leichtathletikhalle  
Sporthallen über 450 m<sup>2</sup>  
Sporthallen unter 450 m<sup>2</sup>  
Krafträume  
Gymnastikräume

4. Sonstige Räume in Sportanlagen bei alleiniger Nutzung

Mehrzweckraum Wolfgang-Lakenmacher-Halle  
Mehrzweckraum Sportzentrum  
Sonstige Räume

**Bäder der Landeshauptstadt Magdeburg**

1. Schwimmhallen im Rahmen des öffentlichen Badebetriebs

Elbe-Schwimmhalle  
Schwimmhalle Diesdorf  
Schwimmhalle Olvenstedt  
Schwimmhalle Nord

2. Freibäder

Erich-Rademacher-Bad  
Freibad Carl Miller  
Freibad Süd

3. Strandbäder

Strandbad Neustädter See  
Strandbad Barleber See

**Entgelttarif Teil A – Bäder und Schwimmhallen im Rahmen vertraglich zugewiesener  
 Zeiten lt. Belegungsplan**

In den nachfolgend aufgeführten Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten,  
 soweit eine Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer besteht.

**1. HALLENBÄDER (SCHWIMMHALLEN)**

Nutzung der Schwimmbecken

	Ohne Ermäßigung pro angefangene Stunde	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (5) pro angefangene Stunde
25 m Bad ohne Sauna <b>(Schwimmhalle Nord, Schwimmhalle Olvenstedt)</b>	150,00 €	50,00 €
davon 1 Bahn oder Lehrschwimmerbecken	30,00 €	10,00 €
50 m Bad ohne Sauna ( <b>Elbe- Schwimmhalle, Schwimmhalle Diesdorf</b> )	400,00 €	180,00 €
davon 1 Bahn oder Lehrschwimmerbecken	50,00 €	22,50 €

Nutzung für das öffentliche Baden

*Schwimmhalle Nord, Schwimmhalle Olvenstedt*

	ohne Ermäßigung	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (1)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (2)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (3)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (4)
		Kinder, Schüler und Auszubilden- de bis 18 Jahre, Schwerbehinderte	Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner und Pensionäre, Studenten, Freiwillige d. BFD	Familienkarte (5 Personen, max. 2 Erwachsene und 3 Kinder); jedes weitere Kind 1,00 €)	Otto-City-Card
pro Person (1,5 Stunden)	3,50 €	1,50 €	3,00 €		1,50 €
Nachlöse (jede weitere begonnene 1/2 Stunde)	1,00 €	0,50 €	1,00 €	3,00 € (für die ganze Familie)	0,50 €
10er Karte (10 x 1,5 Stunden)	31,50 €	13,50 €	27,00 €		13,50 €
Familienkarte (2 Stunden)				10,00 €	
Jahreskarte (personengebunden nutzbar in allen Hallen-, Strand- und Freibädern; auch über Abo-Vertrag erhältlich)	250,00 €	110,00 €	175,00 €		110,00 €

*Elbe-Schwimmhalle, Schwimmhalle Diesdorf*

	ohne Ermäßigung	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (1)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (2)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (3)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (4)
		Kinder, Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre, Schwerbehinderte	Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner und Pensionäre, Studenten, Freiwillige d. BFD	Familienkarte (5 Personen, max. 2 Erwachsene und 3 Kinder); jedes weitere Kind 1,00 €)	Otto-City-Card
<b>pro Person</b> (1,5 Stunden)	4,50 €	2,00 €	3,00 €		2,00 €
<b>Nachlöse</b> (jede weitere begonnene 1/2 Stunde)	1,00 €	0,50 €	1,00 €	3,00 € (für die ganze Familie)	0,50 €
<b>10er Karte</b> (10 x 1,5 Stunden)	40,50 €	18,00 €	27,00 €		18,00 €
<b>Familienkarte</b> (2 Stunden)				12,00 €	
<b>Jahreskarte</b> (personengebunden nutzbar in allen Hallen-, Strand- und Freibädern; auch über Abo-Vertrag erhältlich)	250,00 €	110,00 €	175,00 €		110,00 €

Nutzung der Sauna inkl. Schwimmbecken, sofern öffentliches Baden zeitgleich stattfindet

*Alle vier kommunalen Schwimmhallen*

	ohne Ermäßigung	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (1)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (2)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (4)
		Kinder, Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre, Schwerbehinderte	Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner und Pensionäre, Studenten, Freiwillige d. BFD	Otto-City-Card
<b>pro Person</b> (2 Stunden)	9,00 €	5,00 €	6,00 €	5,00 €
<b>Nachlöse</b> (jede weitere begonnene 1/2 Stunde)	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
<b>10er Karte</b> (10 x 2 Stunden)	81,00 €	45,00 €	54,00 €	45,00 €

## 2. NUTZUNG STRAND- UND FREIBÄDER

Carl-Miller-Freibad, Freibad Süd, Erich-Rademacher-Freibad, Strandbad Neustädter See

	ohne Ermäßigung	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (1)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (2)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (3)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (4)
		Kinder, Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre, Schwerbehinderte	Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner und Pensionäre, Studenten, Freiwillige d. BFD	Familienkarte (5 Personen, max. 2 Erwachsene und 3 Kinder); jedes weitere Kind 2,00 €)	Otto-City-Card
Tageskarte	5,00 €	2,50 €	4,00 €		2,50 €
Feierabendticket (Mo-Fr ab 16:30 Uhr)	3,00 €	1,50 €	2,00 €		1,50 €
10er Karte (9x bezahlen, 10 x baden)	45,00 €	22,50 €	36,00 €		22,50 €
Familien-Tageskarte				10,00 €	
Saisonkarte (personengebunden nutzbar für alle Strand- und Freibäder; auch über Abo-Vertrag erhältlich)	100,00 €	50,00 €	80,00 €		50,00 €

## 3. STRANDBADBENUTZUNG BARLEBER SEE DURCH NUTZER DES CAMPINGPLATZES BARLEBER SEE UND ANLIEGENDE VEREINE

	ohne Ermäßigung	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (1)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (2)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (3)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (4)
		Kinder, Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre, Schwerbehinderte,	Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner und Pensionäre,	Familienkarte (5 Personen, max 2 Erwachsene und 3 Kinder), jedes weitere Kind 2,00 €	Otto-City-Card
Tageskarte*	6,00 €	3,00 €	5,00 €		3,00 €
Feierabendticket (Mo-Fr ab 16:30 Uhr)*	4,00 €	2,00 €	3,00 €		2,00 €
10er Karte (9 x bezahlen, 10 x baden)*	54,00 €	27,00 €	45,00 €		27,00 €
Familien-Tageskarte*				12,00 €	
Saisonkarte (personengebunden nutzbar für alle Strand- und Freibäder)*	100,00 €	50,00 €	80,00 €		50,00 €

	ohne Ermäßigung	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (1)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (2)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (3)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (4)
		Kinder, Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre, Schwerbehinderte	Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner und Pensionäre, Studenten, Freiwillige d. BFD	Familienkarte (5 Personen, max 2 Erwachsene und 3 Kinder), jedes weitere Kind 2,00 €	Otto-City-Card
Saisonkarte gemäß Vereinbarung mit Vereinen zur Übernahme von Aufgaben zur Pflege des Landschaftsschutzgebietes (personengebunden nutzbar nur für Strandbad Barleber See und nur für Mitglieder, die nachweislich Pflegearbeiten übernommen haben) **	50,00 €	25,00 €	40,00 €		25,00 €

\*Wird nicht gegenüber dem Verein/den Vereinen abgerechnet, Nutzer zahlen ganz normal Entgelt an den Kassen, betrifft nur die von der Stadt betriebene und eingezäunte Fläche des Strandbades.

\*\*Näheres regelt die Vereinbarung mit dem jeweiligen Verein, betrifft nur die von der Stadt betriebene und eingezäunte Fläche des Strandbades.

#### 4. STRANDBADBENUTZUNG BARLEBER SEE

	ohne Ermäßigung	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (1)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (2)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (3)	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (4)
		Kinder, Schüler und Auszubildende bis 18 Jahre, Schwerbehinderte	Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Rentner und Pensionäre, Studenten, Freiwillige d. BFD	Familienkarte (5 Personen, max 2 Erwachsene und 3 Kinder), jedes weitere Kind 2,00 €	Otto-City-Card
Tageskarte	6,00 €	3,00 €	5,00 €		3,00 €
Feierabend-Ticket (Mo-Fr ab 16:30 Uhr)	4,00 €	2,00 €	3,00 €		2,00 €
10er Karte (9 x bezahlen, 10 x baden)	54,00 €	27,00 €	45,00 €		27,00 €
Familien-Tageskarte				12,00 €	
Saisonkarte (personengebunden nutzbar für alle Strand- und Freibäder)	100,00 €	50,00 €	80,00 €		50,00 €

## 5. SONSTIGE ENTGELTE

<b>Schwimmunterricht und Fitnesskurse</b>		
Baby-Schwimmkurs, Wassergewöhnungskurs (10 Kurseinheiten á 45 Min.)	Babys:	35,00 €
	Bei Mehrlingsgeburten wird nur Gebühr für 1 Kind erhoben (Geschwisterkinder der Mehrlingsgeburt und 1 Begleitperson sind kostenfrei)	
Grundkurs (10 Kurseinheiten á 45 Min.)	Kinder:	35,00 €
	Erwachsene:	60,00 €
	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (4) - Otto-City-Card	45,00 €
Nachlösung je Kurseinheit	Kinder:	3,50 €
	Erwachsene:	4,50 €
Aufschlag für Aquafitness oder ähnliche Kurse je Stunde (für alle Kartenarten)	ohne Ermäßigung	3,00 €
<b>Abnahme der Prüfung und Pass:</b>		
Frühschwimmer		2,00 €
Webabzeichen		2,00 €
Schwimmpassabnahme	mit neuem Pass	6,00 €
	mit vorhandenem Pass	3,00 €
<b>Weitere Entgelte</b>		
Wertsachenaufbewahrung:		3,00 €
Schlüssel-Pfand:		5,00 €
Schlüssel-Verlust:		15,00 €
Chip-Coin-Pfand oder Verlust:		5,00 €
Duschmarke (3 Min. Warmdusche im Erich-Rademacher-Bad)		1,00 €
1 Tag Sonnenschirm/Liege		3,00 €
Pfand Sonnenschirm/Liege		3,00 €
Abstellentgelt pro Tag pro Fahrzeug		3,00 €
Händlerstand pro Tag		50,00 €

## **Entgelttarif Teil B – Sportplatzanlagen, Turn- und Sporthallen**

In den nachfolgend aufgeführten Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten, soweit eine Verpflichtung zur Zahlung der Mehrwertsteuer besteht.

### **1. SPORTPLATZANLAGEN**

	Wochentag/Wochenende Feiertage	
	Entgelt pro angefangene Stunde	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (5) pro angefangene Stunde
Rasenplatz	40,00 €	20,00 €
Kunstrasenplatz	50,00 €	25,00 €
Hartplatz/Kleinfeldplatz unter 800 m <sup>2</sup>	30,00 €	15,00 €
Leichtathletikstadion	40,00 €	20,00 €

### **2. TURN- UND SPORTHALLEN**

	Wochentage/Wochenende Feiertage	
	Entgelt pro angefangene Stunde	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (5) pro angefangene Stunde
Wolfgang-Lakenmacher- Halle	200,00 €	100,00 €
Leichtathletikhalle	40,00 €	20,00 €
Sporthalle über 450 m <sup>2</sup>	40,00 €	20,00 €
Sporthalle unter 450 m <sup>2</sup>	25,00 €	12,50 €
Kraftraum	25,00 €	12,50 €
Gymnastikraum	15,00 €	7,50 €

### **3. SONSTIGE RÄUME**

	Entgelt pro Nutzungstag	Ermäßigtes Entgelt nach § 8 (5) pro Nutzungstag
Mehrzweckraum Wolfgang-Lakenmacher- Halle	300,00 €	150,00 €
Mehrzweckraum Sportzentrum	200,00 €	100,00 €

# Entgeltordnung für das kommunale Wohnheim der Landeshauptstadt Magdeburg

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der geltenden Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBI LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBI LSA S. 128, 132) in Verbindung mit § 64 (1) des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der geltenden Fassung vom 9. August 2018 (GVBI LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 2024 (GVBI LSA S. 173) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in der Sitzung vom 13. März 2025 die Entgeltordnung für das kommunale Wohnheim in der Albert-Vater-Str. 90, 39108 Magdeburg beschlossen.

---

## § 1 - Entgelterhebung

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt für die Überlassung eines kommunalen Wohnheimplatzes Entgelte.
- (2) Die Vergabe eines kommunalen Wohnheimplatzes erfolgt ausschließlich an Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende ohne Hauptwohnsitz in Magdeburg, die in der Landeshauptstadt Magdeburg eine Schule oder Ausbildungsbetrieb besuchen.
- (3) Grundsätzlich erfolgt die Unterbringung bei vorhandener Kapazität.
- (4) Die Vergabe der kommunalen Wohnheimplätze ergibt sich durch nachfolgende Prämissen:
  1. Bis zum 31.05. des laufenden Jahres werden alle Bewerber chronologisch nach Antragsingang für einen kommunalen Wohnheimplatz für das kommende Schuljahr vorgemerkt. Sollte das Antragsvolumen die vorhandenen Kapazitäten überschreiten, so erfolgt eine Festlegung der Reihenfolge gemäß § 1 Absatz 4 Ziffer 2.
  2. Ab 01.06. des laufenden Jahres wird die Vergabe der kommunalen Wohnheimplätze in folgender Reihenfolge durchgeführt:
    1. minderjährige Bewerber von Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt und überregionalem Einzugsbereich,
    2. weitere Minderjährige Bewerber,
    3. Bewerber mit besonderen Bedürfnissen (Grad der Behinderung ist nachzuweisen),
    4. Bewerber der länderübergreifenden Fachklassen und Landesfachklassen mit nachgewiesenem Anfahrtsweg von mehr als 90 Minuten,
    5. Bewerber mit nachgewiesenem Anfahrtsweg zur Schule bzw. Ausbildung von mehr als 90 Minuten.

## § 2 - Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist die Person, die einen kommunalen Wohnheimplatz in Anspruch nimmt bzw. seine gesetzliche Vertretung oder dessen Ausbildungsbetrieb.

- (2) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.
- (3) Die Entgeltschuld kann durch die Heranziehung eines Gastschulbeitrages vom abgebenden Schulträger ggf. reduziert werden.

### § 3 - Entgeltsatz

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Einzelübernachtung<br>(Nutzungszeit von Sonntag 17:30 Uhr bis Freitag 16:00 Uhr)  | 12,50 €    |
| (2) Monatsübernachtung<br>(Nutzungszeit von Sonntag 17:30 Uhr bis Freitag 16:00 Uhr)  | 250,00 €   |
| (3) Schuljährliche Übernachtung ohne Wochenendaufenthalt<br>(Nutzungszeit von Sonntag 17:30 Uhr bis Freitag 16:00 Uhr)<br>Gilt für eine durchgehende Belegung/Nutzung über ein Schuljahr, wobei die<br>Sommerschließzeit des kommunalen Wohnheims den Zeitraum begrenzt.<br>Die Summe kann in der Nutzungsvereinbarung in Raten über den Nutzungszeitraum<br>aufgeteilt werden. | 2.500,00 € |
| (4) Zuzüglich einer Umlage der Mehrwertsteuer<br>Umlage der Mehrwertsteuer erfolgt gemäß § 4 UStG voraussichtlich ab dem<br>01.01.2027.<br>(gilt für alle Bewohner mit vollendetem 27. Lebensjahr)  | 7,00 % Die |

### § 4 - Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Diese Ausfertigung der vorstehenden Entgeltordnung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Textes der Entgeltordnung mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens wird bestätigt.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 29. April 2025

gez. Borris  
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

#### **Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.**

Landeshauptstadt Magdeburg, den 29. April 2025

gez. Borris  
Oberbürgermeisterin

## **Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplans Nr. 339-2A "Friedenshöhe", Teilbereich A, der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 28.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 28. April 2025 den Bebauungsplan Nr. 339-2A "Friedenshöhe" im Teilbereich A, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom November 2024 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk:**

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 30.04.2025

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### **Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, 30.04.2025

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### **Ersatzbekanntmachung:**

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 339-2A "Friedenshöhe"
- die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 339-2A "Friedenshöhe" ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

**montags** von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr  
**dienstags** von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr  
**mittwochs** von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr  
**donnerstags** von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr  
**freitags** von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 30.04.2025

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

#### **Hinweise:**

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

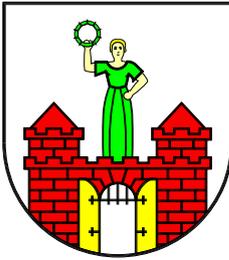
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 339-2A

DS0562/24 Anlage 1

Bezeichnung: "Friedenshöhe", Teilbereich A



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 11/2024

 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 339-2A liegt in der Flur 603 und wird umgrenzt:

- im Norden, Osten, Süden und Westen: von den Flurstücksgrenzen der Flurstücke 2/37 und 2/38.

## **Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 258-4 „Verwaltungscampus Turmschanzenstraße / Herrenkrugstraße“**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 28.04.2025 beschlossen:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 1 Abs. 3 Satz sowie § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 258-4 "Verwaltungscampus Turmschanzenstraße / Herrenkrugstraße".
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 5,45 ha und ist begrenzt:

im Norden: von der Nordgrenze des Flurstücks 56/34 (südliche Begrenzung der Jerichower Straße / B1);  
im Osten: von der Westgrenze des Straßenflurstücks 329/56 (westliche Begrenzung der Herrenkrugstraße);  
im Süden: von den Südgrenzen der Flurstücke 10001 und 56/34;  
im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 56/34 (östliche Begrenzung der Turmschanzenstraße).

Alle genannten Flurstücke befinden sich in der Flur 714.  
Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Lageplan dargestellt (Anlage 1).

3. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

Planungsziel ist die Errichtung von Bürobauten zur Nutzung durch das Land Sachsen-Anhalt. Dabei soll der bestehende Campus ergänzt und weiterentwickelt werden.

Der öffentliche Parkraum und die öffentliche Zuwegung sind dabei sicherzustellen.

Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Fläche, auf der das Vorhaben errichtet werden soll, als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Somit wird der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Aufstellungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten, und durch eine Informationsveranstaltung erfolgen.

Magdeburg, 30.04.2025

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

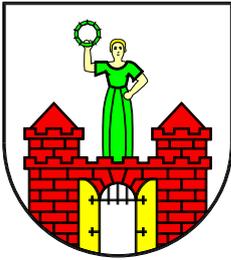
Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, 30.04.2025

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



# Landeshauptstadt Magdeburg

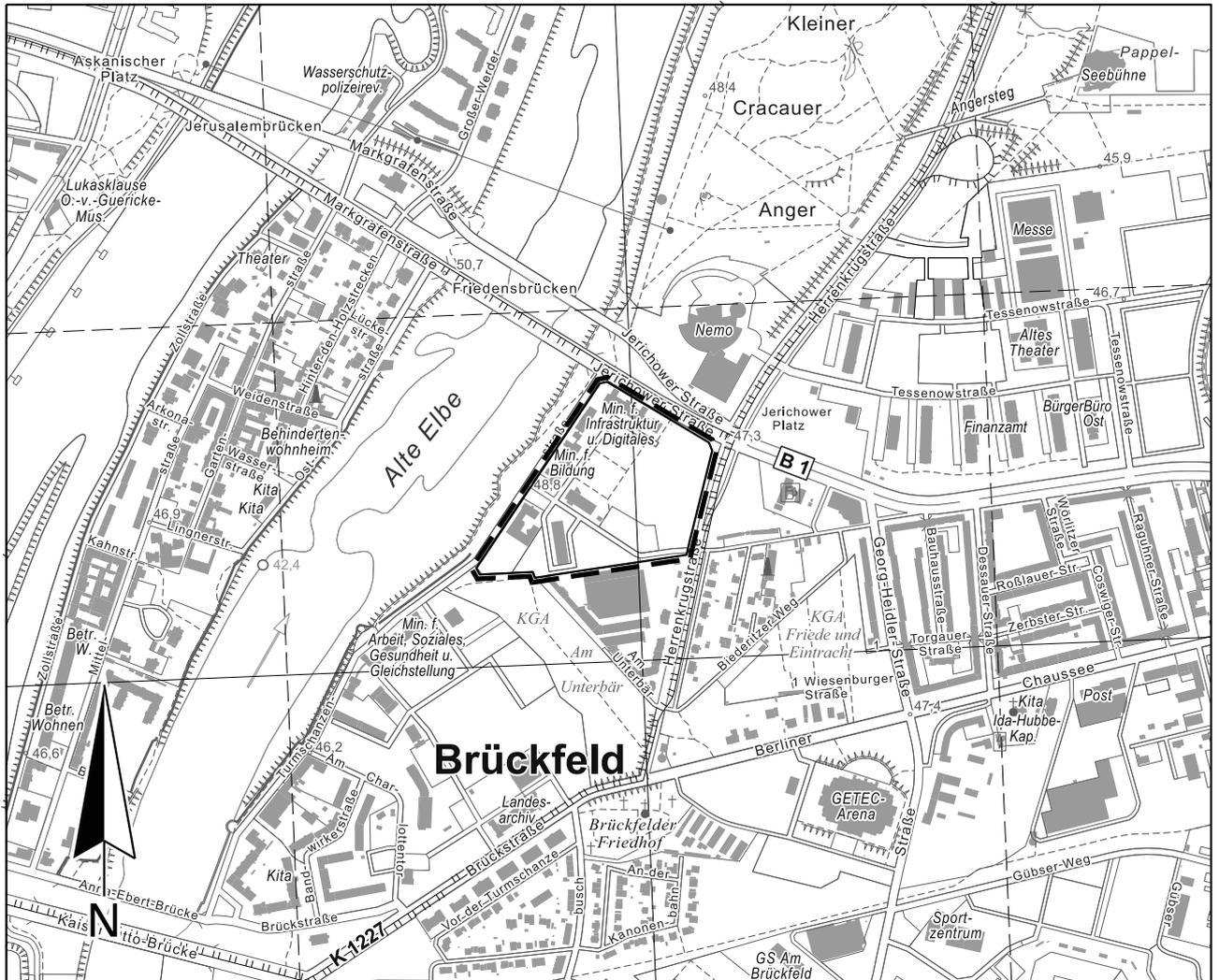
Lageplan zur Aufstellung

Bebauungsplan Nr. 258 - 4

DS0599/24 Anlage 1

Bezeichnung:

"Verwaltungscampus Turmschanzenstraße / Herrenkrugstraße"



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 11/2024

 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 258-4 befindet sich in der Flur 714 und wird umgrenzt:

- im Norden: von der Nordgrenze des Flurstücks 56/34 (südliche Begrenzung der Jerichower Straße / B1);
- im Osten: von der Westgrenze des Straßenflurstücks 329/56 (westliche Begrenzung der Herrenkrugstraße);
- im Süden: von den Südgrenzen der Flurstücke 10001 und 56/34;
- im Westen: von der Westgrenze des Flurstücks 56/34 (östliche Begrenzung der Turmschanzenstraße).

## **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 114-1 "Hanns-Eisler-Platz"**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 28.04.2025 beschlossen:

1. Der 2. Entwurf der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 114-1 „Hanns-Eisler-Platz“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der 2. Entwurf der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 114-1 „Hanns-Eisler-Platz“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen. Die von der Änderung des Entwurfs betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu beteiligen.

Magdeburg, 30.04.2025

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

### **Hinweise:**

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der 2. Entwurf (der 1. Änderung) des einfachen Bebauungsplans Nr. 114-1 und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter [www.magdeburg.de/auslegungen](http://www.magdeburg.de/auslegungen)

in der Zeit vom

**19.05.2025 bis einschließlich 19.06.2025**

veröffentlicht.

2. Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **zusätzlich** in dem **o. g. Zeitraum** im Dezernat für Umwelt und Stadtentwicklung, Informationsbereich (Pförtner) und im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung der Landeshauptstadt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

während der Dienstzeiten

<b>montags</b>	<b>von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr</b>
<b>mittwochs</b>	<b>von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr</b>

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Mrochen (Tel.: 0391 540 5322).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Dezernats für Umwelt und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

**Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:**

- Planzeichnung i. d. F. des 2. Entwurfs (der 1. Änderung) mit dem Stand Dezember 2024
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des 2. Entwurfs (der 1. Änderung) mit dem Stand Dezember 2024

Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg eingesehen werden.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,
    1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
    2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen:
      - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: [fb64-beteiligung@stadt.magdeburg.de](mailto:fb64-beteiligung@stadt.magdeburg.de), oder
      - über die Beteiligungsplattform des Landes Sachsen-Anhalt: <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de>

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung zur Niederschrift vorgebracht werden.

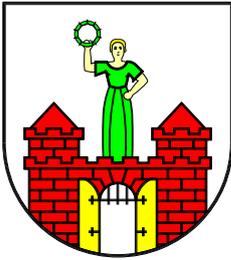
  - 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

**Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.**

Magdeburg, 30.04.2025

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel



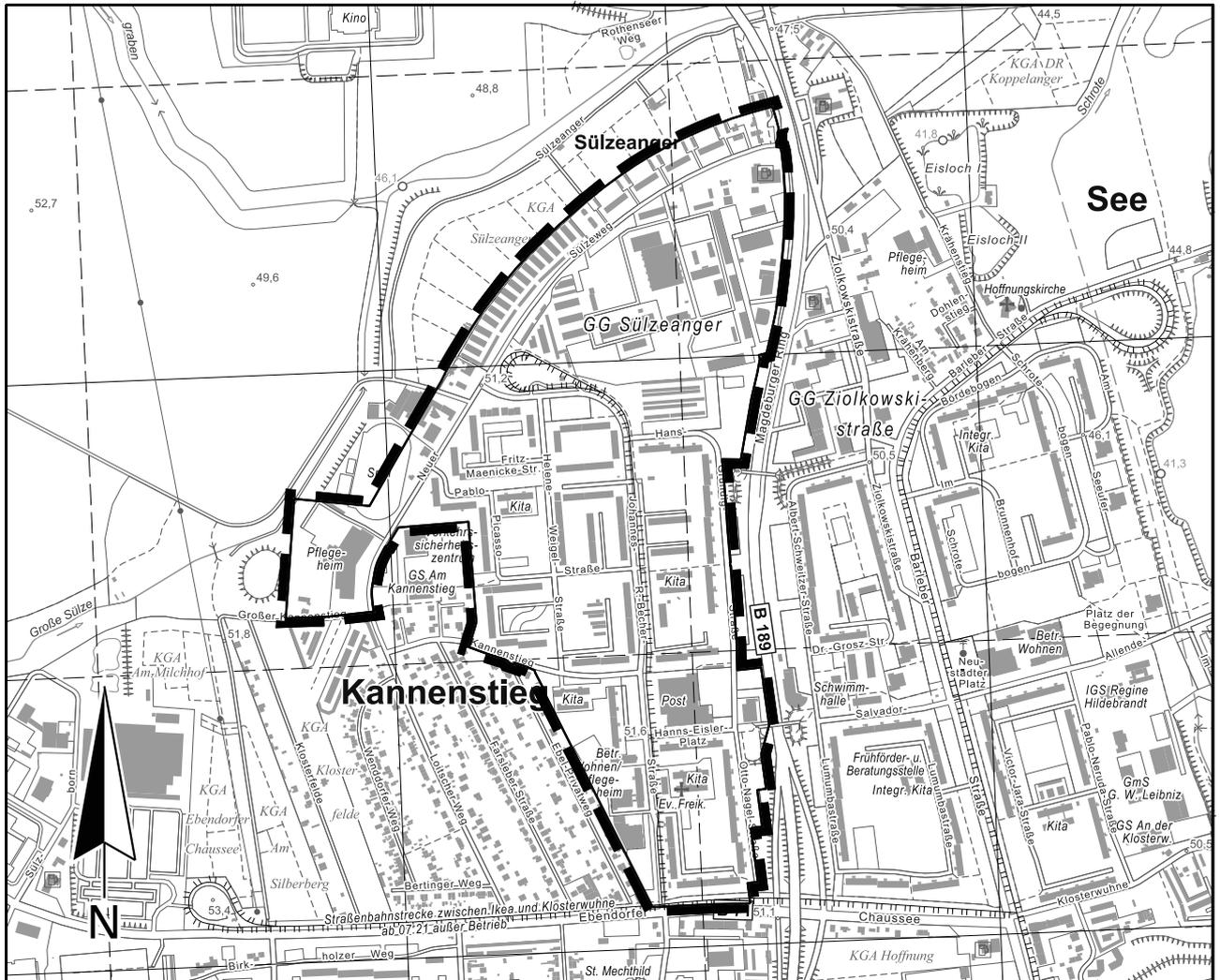
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum 2. Entwurf der 1. Änderung

einfacher Bebauungsplan Nr. 114 - 1

Bezeichnung: "Hanns-Eisler-Platz"

DS0643/24 Anlage 1 (Seite 1)



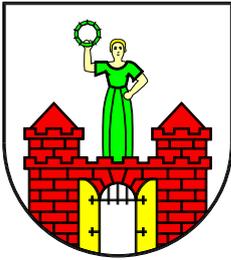
50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 11/2022

**Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 114-1 wird umgrenzt (Fortsetzung Seite 2):**

- im Norden: von der Nordgrenze der Flurstücke 26/20, 26/19, 26/6 und der östlichen Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 26/6 bis zu Schnittkante mit der südwestlichen Verlängerung der Nordwestgrenze des Flurstücks 10020, von der Nordwestgrenze des Flurstücks 10021 und deren nordöstlicher Verlängerung (Flur 283), von der Nordwestgrenze der Flurstücke 10003, 10131, 10130, 10128, 204/28, 209/28, 10101, 10089, 10096, 10098, 10099, 229, 231, 232, 233, 28/13, 28/14, 28/15, 28/16, 28/33 (Flur 289);



# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum 2. Entwurf der 1. Änderung

einfacher Bebauungsplan Nr. 114 - 1

Bezeichnung: "Hanns-Eisler-Platz"

DS0643/24 Anlage 1 (Seite 2)

- im Osten: von der Ostgrenze der Flurstücke 28/33, 10032, 10030 (Flur 289), 10089, 10032, 10039, 10038, 10085, 10053, 10054, 10067, 10111, 10073, 10112, von der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 266, weiter von der Ostgrenze der Hans-Grundig-Straße (Flurstück 366) bis zur Nordgrenze des Flurstücks 429, von der Nordgrenze der Flurstücke 429 und 430, von der Ostgrenze des Flurstücks 430 und deren südlicher Verlängerung, von der Ostgrenze der Flurstücke 66/4, 67/3, 71/3, weiter von einer Geraden zwischen der Südostecke des Flurstücks 71/3 bis zur Nordostecke des Flurstücks 365, von der Ost- und Südgrenze des Flurstücks 365, von der Ostgrenze des Flurstücks 364 und deren südlicher Verlängerung bis zur Nordgrenze der Ebendorfer Chaussee (Flurstück 434), alle Flurstücke Flur 286;
- im Süden: von der Nordgrenze der Ebendorfer Chaussee (Nordgrenze des Flurstücks 434 der Flur 286);
- im Westen: von der Westgrenze der Flurstücke 357, 10191, 302, 10193, 300, 298, 10189, weiter von der Südgrenze der Straße Kannenstieg (Südgrenze des Flurstücks 10128), von der Westgrenze des Flurstücks 10127 und deren südlicher Verlängerung, von der Westgrenze der Flurstücke 313, 284, 282, der Südgrenze der Flurstücke 281, 279 (Flur 286), von der Ostgrenze der Straße Neuer Sülzweg (Flurstücke 10126 (Flur 289), 10080, 10073, 10068 (alle Flur 283)), von der Nordgrenze der Straße Großer Kannenstieg (Nordgrenze Flurstück 10085 (Flur 283)), weiter von der Ostgrenze der Flurstücke 27/4, 27/3, 57/17, 26/2, 26/16, 26/18 (Flur 283).

Das Plangebiet liegt in der Flur 283, 286 sowie 289.

**Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd / Frühjahrskrautung 2025**  
**an Gewässern 2. Ordnung und der Schrote**

Entsprechend den Festlegungen in § 41 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 52, 54 und 66 WG LSA in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie den §§ 2 und 4 der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ in der aktuell gültigen Fassung, teilt die ASTKA Bauunternehmen GmbH Altmersleben im Auftrag des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ mit, dass sie voraussichtlich in der Zeit

**vom 30.05.2025 bis zum 30.06.2025 und vom 01.06.2025 bis zum 31.07.2025**

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten an Gewässern 2. Ordnung und an der Schrote – Gewässer 1. Ordnung (Zoo-Kastanienstraße, Kastanienstraße-Wasserkunststraße, Wasserkunststraße-Eisenbahn, Lorenzweg-Bruno-Wille Straße, Bakestraße-Liebermannstraße, Liebermannstraße-Am Schrotanger, Schrotanger-Gartenanlage, Gartenanlage-Hemsdorfer Worth, Gr. Gang-Straße am Thie, Straße am Thie-Dreibrückenstraße) im zur Landeshauptstadt Magdeburg gehörigen Verbandsgebiet durchführen wird.

Hinweis:

Aus organisatorischen oder technologischen Gründen kann es zur Verschiebung des genannten Zeitraumes kommen.

Altmersleben, 08.04.2025

gez. Wilke  
Geschäftsführer

Magdeburg, den 24.04.2024  
Im Auftrage

gez.  
Schulz  
Fachdienstleiter

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 30.04.2024

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel